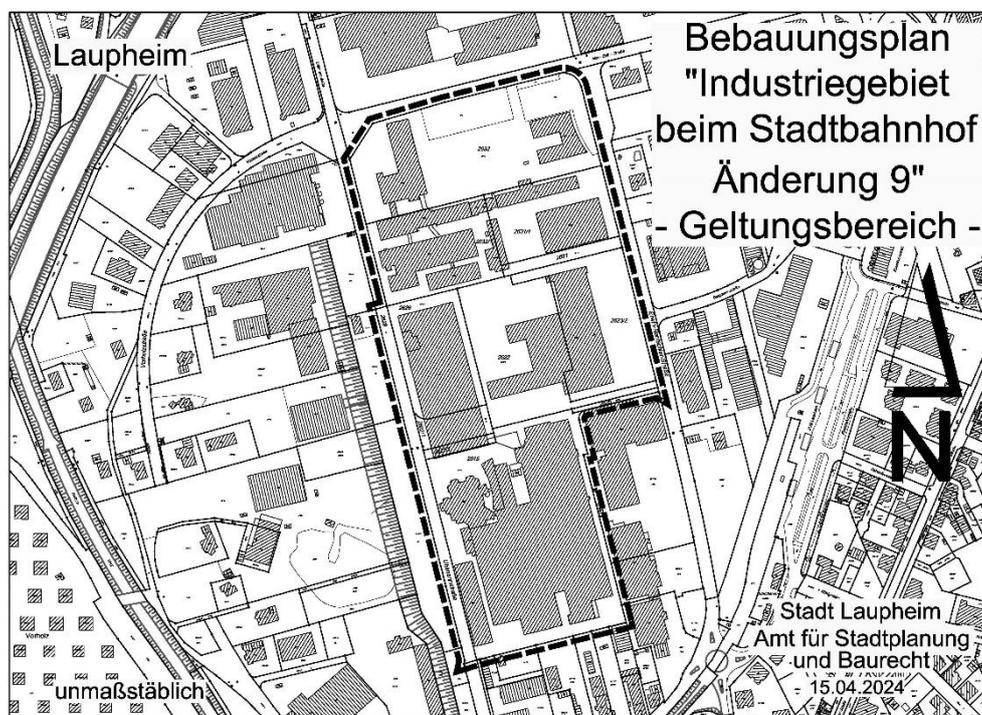


## **Bebauungsplan „Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 9“ in Laupheim Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Bauausschuss der Stadt Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 9“ in Laupheim gefasst. Ferner hat der Bauausschuss den Bebauungsplanentwurf mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans „Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 9“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung werden für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich im Rathaus der Stadt Laupheim ausgelegt. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Laupheim südlich der Max-Eyth-Straße, westlich der Erwin-Rentschler-Straße und östlich der Uhlmannstraße. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 2615 (Teilfläche), 2621/1, 2622, 2622/1, 2623/2, 2625, 2626, 2628 (Teilfläche, Uhlmannstraße), 2631, 2631/1, 2632/1 sowie 2633 und umfasst eine Größe von rund 9,83 ha.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die bauliche Nutzbarkeit der Gewerbegrundstücke zu optimieren, um eine bessere Ausnutzung im Sinne der Innenentwicklung zu ermöglichen. Konkret soll auf die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse verzichtet werden, da sie im Gewerbegebiet keinen sinnvollen



Regelungsinhalt darstellt. Die bestehenden Regelungen zur maximalen Gebäudehöhe sind als städtebauliches Maß ausreichend.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung i. S. von § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wird gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen. Außerdem wird gem. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB werden erfüllt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gem. § 3 (2) BauGB statt. Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung werden **vom 14.06.2024 bis einschließlich 15.07.2024** im Internet unter <https://stadtplanung.laupheim.de/BPL2/bpl.html> veröffentlicht. Zusätzlich liegen alle Unterlagen im gleichen Zeitraum auch im Rathaus der Stadt Laupheim (Amt für Stadtplanung und Baurecht, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, 3. OG, an Stellwänden vor Zimmer 308) während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wird unterrichtet und es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch, z. B. per E-Mail an [stadtplanung@laupheim.de](mailto:stadtplanung@laupheim.de), übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch im Rathaus der Stadt Laupheim abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

gez. Eva-Britta Wind,  
Erste Bürgermeisterin

Laupheim, 04.06.2024

